

SATZUNG

„Förderverein Unser Dorf Sichertshausen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Unser Dorf Sichertshausen“.
2. Sitz des Vereins ist Fronhausen-Sichertshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Haftung

Der „Förderverein Unser Dorf Sichertshausen“ ist wirtschaftlich selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist kein eingetragener Verein.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- Des kulturellen, gesellschaftlichen und kommunalen Lebens.
- Des bürgerschaftlichen Engagements bei der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Der Kooperation der Mitgliedsvereine und Förderung deren gemeinnütziger Arbeit.
- Bzw. Betreuung der durch das Dorferneuerungsprogramm Sichertshausen entstandenen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Heimatpflege.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung von historisch wertvollen Gebäuden und Freiflächen, Förderung der Denkmalpflege.
- Organisation und Durchführung von ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen.
- Verwaltung der von den Ortsvereinen genutzten Einrichtungen: z.B. Schutzhütte, Backhaus und Spritzenhaus.
- Erhaltung und Entwicklung des Bürgerhauses zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und zur sportlichen Nutzung.
- Durchführung von Seminaren und Aktionen, die Information, Bildung und Motivation der Bürger Sichertshausens fördern, eingeschlossen die Durchführung kultureller Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Vielfalt der dörflichen Lebensformen, des demographischen Wandels und nachwachsenden Altersgruppen.
- Ehrenamtliche Mitwirkung bei der Schaffung und anschließende Betreuung und Organisation eines Jugendtreffs als offene Treffmöglichkeit für die Ausübung vielfältiger Freizeitaktivitäten.
- Jugend- und Seniorenarbeit durch verschiedene Maßnahmen im sportlichen und Bildungsbereich.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Weder Vorstand noch Mitglieder erhalten Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
natürliche oder juristische Personen, sowie die ortsansässigen Vereine und Gruppen, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke unter Anerkennung der Satzung zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen, die ortsansässigen Vereine und Gruppen werden durch maximal zwei Delegierte vertreten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

§ 5

Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn das Mitglied vorher schriftlich zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert wurde.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- Mitgliedsbeiträge
- sonstige Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
- Gewinne von gemeinsamen Veranstaltungen

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum April eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung einzuziehen. Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für Vereinszwecke gemäß Satzung verwendet werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - e) über Anträge und Vorschläge der Mitglieder zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand, Amtszeit

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Den Vorstand bilden:
 - der/die Vorsitzende, der/die gegenüber Dritten alleine vertretungsberechtigt ist
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenwart/in
 - Beisitzer
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Beirat

Es kann jederzeit zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes, oder unter Zuweisung bestimmter Aufgaben, ein Beirat aus Mitgliedern oder Personen mit besonderer Sachkunde gebildet werden. Der Beirat erarbeitet Empfehlungen für den Vorstand, bzw. übernimmt zugewiesene Projektaufgaben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens der Hälfte der Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an den Evangelischen Kindergarten „Kinderland“, Struthweg 3, 35112 Fronhausen-Bellnhausen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der satzungsgebenden Versammlung am 03.04.2009: